

Bekanntmachung.

Am 15. December d. J. kommt ein mit jährlich 600 Thlr. Gehalt dotirtes **Mathsactuarial** hier zur Erledigung, und wir fordern Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum **25. November d. J.** bei uns einzureichen. — Leipzig, den 8. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. October 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Vorsteher Joseph mit der Mittheilung, daß er die Herren Märtenz, Hempel und Krause zur Landtagswahl deputirt habe und trug sodann eine Rathszuschrift vor, inhaltswelcher der Rath beschlossen hat,

zur Errichtung eines Fettviehmarktes im Gute Pfaffendorf behufs Uebergabe der Baulichkeiten daselbst an die Fleischerinnung verschiedene Reparaturen vornehmen zu lassen, unter denen die Reparatur des Kuhstalles dringend nothwendig erscheint; die auf Rechnung des Betriebes zu verausgabenden Kosten belaufen sich auf 996 Thlr. 24 Ngr., von denen 820 Thlr. 24 Ngr. auf den Kuhstall verwendet werden sollen.

Das Gutachten des Ausschusses darüber lautet:

„Zwei Mitglieder des Ausschusses berichteten über die an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung. Bei dieser war gefunden worden, daß Träger, Sparren, Mauerlatten und Balken an der Mauerseite angefault seien, ebenso die Dielungen, ja, daß es gefährlich sei, den Boden des Kuhstalles zu begehen. Da das Dach jedoch steiler, als nothwendig sei, aufgehe und nach dem Verhältnisse des Winkels von 3 zu 7 um drei Ellen niedriger gelegt werden könne, so könnten alle Sparren und Binder benutzt werden, wobei nur die Köpfe in Wegfall kommen.“

Von einer Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Mauer drei Schichten erhöht werden möge, wenn einmal das Dach abgenommen wird; man ließ es jedoch bei dem Anschlag bewenden. Da dieser unklar, nichts darüber sagt, ob er auf neues Holz oder durchgehende Verwendung des alten Holzes in obiger Weise berechnet sei, so nahm man das Letztere an, da es ganz offenbar sei, daß das alte Holz zur Verwendung kommen könne.

Was jedoch den Deckenputz und die damit zusammenhängenden Arbeiten anlangt, so fand man dieselben für einen Kuhstall sehr unpraktisch.

Das ganze Postulat wurde darauf, jedoch mit Ausschluß der Position für Schaalung und den damit verbundenen Arbeiten, genehmigt.“

Dieser Beschluß, welcher mittelst Circular dem Collegium zur Genehmigung empfohlen worden war und diese gefunden hatte, war unterm 5./8. October dem Rathe mitgetheilt worden.

Der Vorsteher schlug jedoch, da nach obiger Ablehnung abzuwarten sei, daß der Rath neuen Anschlag zur Zustimmung ins Collegium bringe, die Sache aber dringlich werde, in heutiger Sitzung vor, daß an der Stelle des abgelehnten Deckenputzes Breterverschalung empfohlen werde und hierzu im Voraus die Kosten verwilligt werden möchten, womit das Collegium einstimmig einverstanden war.

Herr Dr. Georgi referirte hierauf Namens des Finanz Ausschusses über die angeregte Frage:

1) ob für den städtischen Cassenbetrieb, wie der Rath behauptet, ein Bestand von 120,000 Thlrn. erforderlich sei, und hielt diese Angelegenheit nach dem Begleitschreiben zu dem Haushaltsplane für 1868 für erledigt, welcher Ansicht das Collegium nach Vortrag der betreffenden Stelle des Begleitschreibens, Inhaltswelcher der Rath für das künftige Jahr nur einen Betriebsfonds von 50,000 Thlr. fordert, einhellig beistimmte;

2) über die Rechnung der Stadtbibliothek für 1866, zu welcher der Ausschuss beschlossen hatte, der Versammlung zu empfehlen,

1) die Justification der Rechnung zwar auszusprechen, dem Rathe aber zu erklären,

2) daß wir es nicht für gerechtfertigt erachten können, daß das Budget dieser Rechnung überschritten worden sei, und denselben

3) zu ersuchen, dem Collegium den Plan mitzutheilen, nach welchem die Vermehrung der Stadtbibliothek erfolge, event. falls ein solcher nicht bestehe, einen bestimmten Plan durch die Bibliotheksverwaltung aufstellen zu lassen und dabei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Stadtbibliothek mit der Universitätsbibliothek über die speciell anzubauenden Fächer nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sich verständige,

wobei besonders mit hervorgehoben wurde, daß nach Ausweis der Rechnung 140 Thlr. für die Mittheilungen der Londoner geographischen Gesellschaft ausgegeben seien, welche die Universitätsbibliothek vollständig besitze.“

Herr Geh. Rath v. Wächter führte an, daß Doubletten nicht zu vermeiden seien, und wäre es deshalb zu empfehlen, den Antrag auf „kostspieligere Werke“ zu beschränken. In Betreff der Budget-Überschreitung ziehe er es vor, daß man dieselbe nicht negiren solle, sondern es nur einfach gegen den Rath erwähne.

Der Herr Referent hielt dies nicht für nöthig, da der Ausschuss die Justification nicht habe verweigern wollen.

Einstimmig trat das Collegium den Ausschussanträgen ad 1 und 2, dem ad 3 gegen 1 Stimme bei;

3) über den Stand der Anleihe von 1864, in welcher Sache das Collegium die Ansicht des Ausschusses, welcher Bemerkungen hiergegen nicht zu machen hatte, theilte.

In Betreff einer vom Rath beschlossenen Veräußerung eines Stückes Areal am Gerichtsweg an Herrn Meyer, Besitzer des bibliographischen Instituts in Hildburghausen, theilt der Vorsteher mit, daß nochmalige Verweisung an den Bau-Ausschuss gewünscht werde, da der Antrag desselben, zu dem Verkauf zuzustimmen, aus Gründen, die der Prüfung noch bedürften, hinterher bestritten worden sei.

Herr Adv. Schrey faßt die Kaufsangelegenheit so auf, daß nur ein schmales Areal der Commun von Meyern angekauft werden sollte, daß also die Frage mit in Betracht zu ziehen sei, ob nicht Meyer ein Stück von dem von ihm bereits erworbenen Areal tauschweise hergeben könne, um für die Stadt werthvolles Bauareal zu gewinnen?

Einstimmig beschloß das Collegium Verweisung an den Bau-Ausschuss.

Hierauf berichtete Herr Adv. Schilling Namens des Stiftungsausschusses

1) über die Rechnungen des Johannishospitals vom Jahre 1862 und 1864 nebst den Rechnungen der dazu gehörenden Reeffschen Stiftung.

Vorbehältlich einer Zurückerstattung von 2 Thlr. 6 Ngr., als in der Rechnung pr. 1862 zu viel berechnet, empfahl der Ausschuss, die Justification der Rechnung pr. 1862 auszusprechen, was einstimmig geschah.

Bezüglich derselben Rechnung pr. 1864 hatte sich auf Fol. 65 der Einnahme an Pachtgeldern die Bemerkung gefunden, daß über das vom Marstall benutzte Kartoffelfeld von Seiten des Herrn Inspector Steinert weder eine Berechnung noch eine Geldablieferung erfolgt sei.

Vorbehältlich dieses Monitum wurde auch die Rechnung pr. 1864 justificirt.

2) Zu der vom Rathe beschlossenen Verwendung der Ueberschüsse der Leichentuchcasse zur Unterstützung der Rathsofficianten-Witwencasse

hatte der Ausschuss der Versammlung empfohlen, den Rathsbeschluß abzulehnen, und dagegen den Antrag gestellt,

die Ueberschüsse der Leichentuchcasse sollten an verschämte Arme, welche von der Armenanstalt Unterstützung nicht erhielten, durch das Almosenamt vertheilt werden.

Herr Wehner ist mit dem Ausschussgutachten nicht einverstanden, da der größte Theil der Rathsofficianten nicht mehr wie 400 Thlr. Gehalt habe. Almosen könne aber ein Beamter nicht annehmen, und aus der Casse bekomme eine Witwe nicht mehr wie 30 oder 40 Thlr. Hierzu trete, daß viele Witwen hier nicht heimathsangehörig seien und deshalb ihnen eine anderweite Unterstützung nicht zu Theil werde. Er empfehle Beitritt zum Rathsbeschlusse.

Dem schließt sich Herr Dr. Georgi an, da die Stadt die Verpflichtung habe, derartige Cassen, die sich freiwillig gebildet, wenigstens in etwas zu unterstützen.

Dieselbe Ansicht vertrat Herr J. Müller, da mit Unterstützung von 30 oder 40 Thlr. einer Familie nicht geholfen werden könnte.

Herr Consul Spieß vermifft in dem Ausschussgutachten den Beweis, daß die Rathsofficianten-Witwencasse nicht bedürftig sei, und ist für die Rathsvorlage.

Herr Dr. Schulze vertheidigt das Ausschussgutachten, weil es eine Willkürlichkeit sei, das dem Almosenamt Gebührende irgend einer beliebigen anderen Casse zu überweisen. Dies sei das Motiv gewesen, die Rathsvorlage abzulehnen, weil das Recht des Almosenamts gewahrt werden müsse.

Herr Dr. Georgi führt aus seiner Praxis der Armenverwaltung an, daß die bedauerlichsten Fälle die gewesen seien, wo es sich um die Unterstützung von Witwen und Waisen der Rathsofficianten gehandelt habe. Deshalb möge man sich nicht so streng hier an den Rechtspunct halten.